

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 11 O 5302/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Haintz Markus, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HAINTZ legal Rechtsanwalts GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.:
000898-25

gegen

Beck Detlev, [REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 11. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2025 folgendes

Versäumnisurteil

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

1. Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt,

a. in Bezug auf den Verfügungskläger zu verbreiten

„Haintz und sein Schriftverkehr mit Gerichten / Staatsanwaltschaften oder Warum sollte man sich einen Rechtsanwalt gründlich aussuchen sollte und keinen rechtsignoranten Rechtsnihilismus wie den Rechtsverdreher @Haintz MediaLaw“

in Verbindung mit

dem Einfügen von Fragezeichen auf einem Dokument über dem Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr des Landgerichts Ellwangen wie folgt:

Aktenzeichen des Gerichts: ???????????
Betreff: ???????????
Nachricht: ???????????

und das durch rotes Einrahmen erfolgte Hervorheben der Information zur Übermittlung „Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es wurden keine Aktenzeichen mitgeteilt. Auswertung der anwendungsspezifischen Erweiterungen: nein“ wie folgt:

Informationen zur Übermittlung: Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es wurden keine Aktenzeichen mitgeteilt.
 Auswertung der anwendungsspezifischen Erweiterungen:
 nein

und das durch rotes Einrahmen der Information „Qualifiziert signiert“ wie folgt:

Folgende Dateien waren in der Nachricht enthalten:

#	Dateiname	Zuläs- siges Format	Ausge- druckt	Qualifi- ziert signiert
1	250814_an_LG_Ellwangen_Vollstreckungsabwehrklage.pdf	Ja	Ja	Nein
2	Anlage_K1.pdf	Ja	Ja	Nein
3	Anlage_K2.pdf	Ja	Ja	Nein
4	Anlage_K3.pdf	Ja	Ja	Nein
5	Anlage_K4.pdf	Ja	Ja	Nein

den unwahren Eindruck zu erwecken, es sei erforderlich, bei Erhebung einer Klage über das besondere elektronische Anwaltspostfach das gerichtliche Aktenzeichen, einen Betreff und eine Nachricht anzugeben sowie die Schriftsätze und Anlagen zu si-

gnieren und der Verfügungskläger habe diese Formvorschriften nicht erfüllt, wie geschehen auf der Plattform X unter der URL:
<https://x.com/unixdompteur/status/1957803870937072063?s=46&t=2Nlj8bZILv-Fuj1MJrOsCQ> wie folgt:

- b. in Bezug auf den Verfügungskläger zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Warum man sich einen Rechtsanwalt gründlich aussuchen sollte und keinen rechtsignoranten Rechtsnihilismus wie den Rechtsverdrehen

@Haintz MediaLaw . Haintz veröffentlicht gerne selbst Dokumente, ich dachte, euch interessiert diese Sache... #Haintsmachtdumm #Haintzabschalten

und in Verbindung mit folgender Abbildung

Haintz legal Rechtsanwälts-GmbH - Ostheimer Straße 28 | 51103 Köln

Landgericht Eilwangen
Marktplatz 6 - 7
73479 Eilwangen (Jagst)

per beA

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

000871-25

Datum:

14.08.25

HAINTZ legal
Rechtsanwalts-GmbH

Rechtsanwalt Markus Haintz

Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870

Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

!!!!!! EILT SEHR! BITTE SOFORT !!!!!!!
!!!!!! VORLEGEN! !!!!!!!

🔥 **Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO** 🔥
und

🔥 **Antrag auf einstweilige Anordnung von Voll-**
streckungsschutz 🔥

des

Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Haintz legal Rechtsanwälts GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

g e g e n

Detlev Beck, Karwendelstraße 6, 90471 Nürnberg

- Beklagter -

wegen 🤨 Vollstreckungsabwehrklage und Vollstreckungsschutz



HAINTZ legal Rechtsanwälts-GmbH
Stitz der Gesellschaft, Köln
Regierungsamt, Amtsgericht Köln
Marktplatz 6-7
51103 Köln
Ostheimer Straße 28
51103 Köln
Tel. +49 221 292 62870
Fax +49 221 292 62879
kanzlei@haintz-legal.de

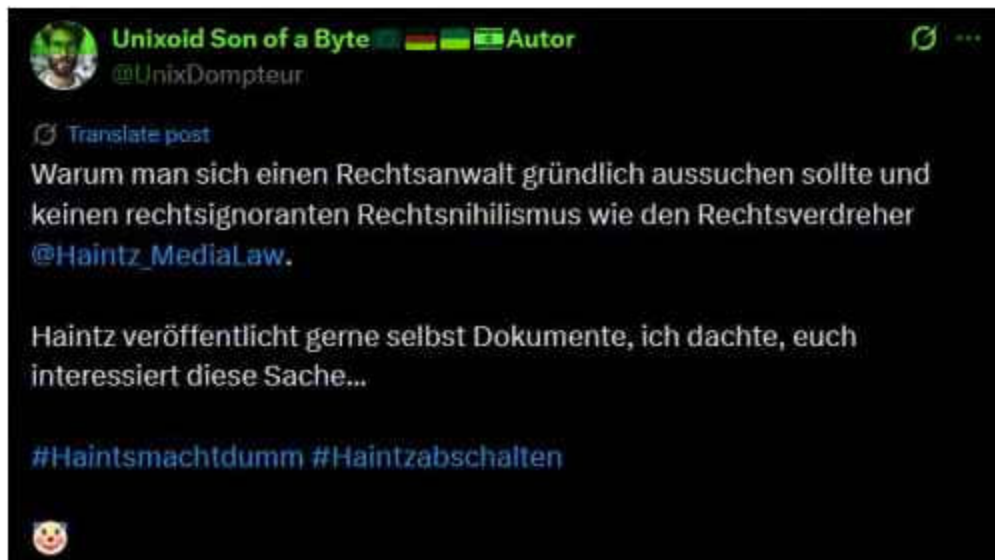
Haupttreiber/Kanzler
HAINTZ legal Rechtsanwälts-GmbH
RA Markus Haintz
Ostheimer Straße 28
51103 Köln
Tel. +49 221 292 62870
Fax +49 221 292 62879
kanzlei@haintz-legal.de



und dem Kommentar:



den unwahren Eindruck zu erwecken, der Verfügungskläger habe eine am 14.08.2025 beim Landgericht Ellwangen eingereichte Klage eingereicht wie auf der Abbildung wiedergegeben, wie geschehen auf der Plattform X unter der URL: <https://x.com/UnixDompteur/status/1957835674645594612> wie folgt:



Haintz legal Rechtsanwälte GmbH - Ostheimer Straße 28 | 51103 Köln

Landgericht Eilwangen
Marktplatz 6 - 7
73479 Eilwangen (Jagst)

per beA

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

000871-25

Datum:

14.08.25

HAINTZ legal
Rechtsanwalts-GmbH

Rechtsanwalt Markus Haintz

Ostheimer Straße 28
51103 Köln

Tel. +49 221 292 62870

Fax +49 221 292 62879

kanzlei@haintz-legal.de

!!!!!! EILT SEHR! BITTE SOFORT !!!!!!!
!!!!!! VORLEGEN! !!!!!!!

🔥 **Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO** 🔥
und

🔥 **Antrag auf einstweilige Anordnung von Voll-**
streckungsschutz 🔥

des

Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Haintz legal Rechtsanwälte GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

g e g e n

Detlev Beck, Karwendelstraße 6, 90471 Nürnberg

- Beklagter -

wegen 🤨 Vollstreckungsabwehrklage und Vollstreckungsschutz



HAINTZ legal Rechtsanwälte GmbH
Stitz der Gesellschaft, Köln
Registrierungsamt, Amtsgericht Köln
Handelsregister HRB 114886
Umsatzsteuer-ID: DE236181303
Geschäftsführer: Markus Haintz
Vollstreckungsamt
Geschäftsführer: Markus Haintz

Haupttreiber/Gesamthg
HAINTZ legal Rechtsanwälte GmbH
RA Markus Haintz
Ostheimer Straße 28
51103 Köln
Tel. +49 221 292 62870
Fax +49 221 292 62879
Mail kanzlei@haintz-legal.de





2. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, sowie die Verhängung einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt zwei Jahren, angedroht.
3. Der Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Verfügungsbeklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefoch-

ten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

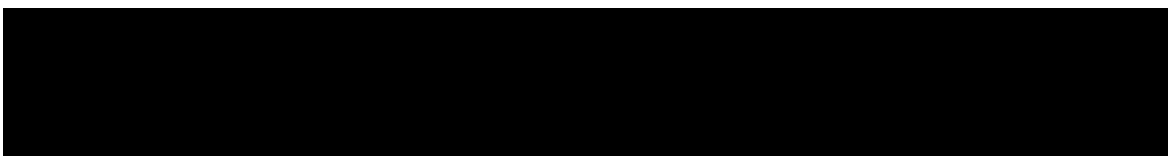
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Verkündet am 28.10.2025

gez.

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 29.10.2025

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle